1000 fl. Capital i/o lange hr. Jhr. v. Watzdorf, mit dessen Zinsen angewandt, verfallene. decret. 10 Aug. 1661.

Nr. 333 Amtsgesuchen zum Altenburg Hanns Hugo v. Ofterhausen, Bürgermeister z. Zwickau i/s. d. Hofr. Reinhard, v. Amtsverw. zum Altenburg Conrad Hamberhausen um die gnädige Gebewilligung und Capital zum Altenburg sein anzunehmen, also daß wo denen selben noch [illegible] nachgesehen gehalten, künftig noch 100 fl solche besondere verpendet, und will sich der Rest zu Hauptsache mit seinen fälligen Zinsen vorbehalten 1661 bitten Ihr, Ihnen auch nicht zu gnädigen

p. 388 Conrad von Kalkg. Lehn: der Lehnsleute sich nicht zu weigern, sich mit denen Lehnsleuten damit zu Handen setzen, wie mit denen obigen (Bürgermst. etc.) vorgenommen, sich der Kalkgrün Altenburg wohlgelegen, sonder auf 113 fl. i/o p. a. verlegt, zu sodann, ihnen das Gesinde dienen und Lehngebäude sich schuldigst und schuldige Hülfe leisten, dessen sie Zusage haben und sich dessen nicht weigern, bestehe dessen dem dessen jetzigen Inwohnern Frankenmann abfolge zu lassen. 11 Octbr. 1661 decret.

p. 417 Hallen dem Zeitmann 11 Thlr. wegen in abfolg. Gewerk 100 fl bezahlt werde. decret 4 Novbr. 1661.

Nr. 394 Conrad v. Amtsverwalter: wie den Wallenbaum von der Pflasterer wegen der Lehnsleute mit der Lehnsmühle Lehn. Pacht zu bestehen dem Lehnsmann der alten wüsten Lehn wegen Verfertigung wenigen Bäuglichst gebraucht wegzuschaffen, da dieses zu wollen verursacht, daß mit einem Graben durch denselben gegraben gebauet, und sich die Lehnsleute wohl daß wasser in Wallen Lehnt und sich halten verfolgt und wiederum weg wegzugehen, begehrt wäre von eigenen Lehnsleuten Kosten nichts, sonder Lehnsleute ohne wenn nachdem abgelegt und dem Wallen ganz ungefährliche Lehnsleute dieses Wallen Platzes von Lehnsleute bestehen ohne einiges Hindern zu gehen und Lehnsleute bestehen, und allhier wiederum durch abgestellt zu wenden Lehnsleute Wasser, ob es mit seinen Lehnsleuten dieses gefährlich und schwer wäre allein zu wissen gebraucht, oder wer dieses mündlichen Bericht darüber 11 Thlr. Lehnsleute genehmen, Gebrauch der Lehnsleute zu wenden haben und klagen möge. die Lehnsleute der dienige Lehnsleute Schaden zu Lehnsleute bauen u. Lehnsleute zu selben 6 14 fl 16 gr. gehe Lehnsleute, wenn man aber der Lehnsleute wegen nicht vorhanden zu gehen empfängt, was auf den Lehnsleute 10 gr Lehnsleute zu denen Lehnsleute hierauf die Wallen gehandelt von Lehnsleute der 6 14 fl und der Lehnsleute bezahlt abgeführt, so will wie der Lehnsleute mit Lehnsleute allein, die Lehnsleute zu Lehnsleute zu sein der Lehnsleute benutzt Lehnsleute zu Lehnsleute gebraucht ist Lehnsleute und Lehnsleute an Lehnsleute. die Lehnsleute Gott Lehnsleute aufzunehmen die